

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17.12.2010 – Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Seite	
§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Gebührenmaßstab	2
§ 3	Gebührensätze	2
§ 4	Gebührenpflichtige	2
§ 5	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	2
§ 6	Erhebungszeitraum	3
§ 7	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr	3
§ 8	Auskunftspflicht und Zugangsrecht	3
§ 9	Ordnungswidrigkeiten	3
§ 10	Inkrafttreten	3

§ 1 Allgemeines

Die Stadt betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen je m³ eingesamelter Abwassermenge / eingesammelten Fäkalschlammes 42,95 €.
- (2) Für die Gebührenfestsetzung wird die eingesammelte Abwassermenge mit einer Genauigkeit von 0,5 m³ ermittelt.
- (3) Maßgebend für die Festsetzung der Gebühr sind die Angaben des Abfuhrunternehmers über die eingesammelten Abwassermengen.
- (4) Für jede vergebliche Anfahrt der Entsorgungsfahrzeuge, die dadurch verursacht wird, dass die Kontroll- und Entnahmeöffnungen der Grundstückskläranlagen oder der abflusslosen Sammelgruben einer Entsorgung nicht zugänglich sind, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht unmittelbar auf den neuen Pflichtigen über.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Stadt und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das jeweilige Abfuhrintervall, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 8 Auskunftspflicht und Zugangsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17.12.1987 außer Kraft.

Wittmund, den 09.10.2014

Stadt Wittmund
Der Bürgermeister